

Richtlinie zur Mitglieder-Bestandserhebung und zur Datenpflege im Hamburger Sportbund e.V.

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinie regelt für den Hamburger Sportbund e.V. (HSB) mit seinen Vereinen und Verbänden das verbindliche Verfahren zur Bestandserhebung und Datenpflege.
- 1.2 Der HSB hält zur Durchführung des jährlichen Bestandserhebungsverfahrens und der fortlaufenden Datenpflege eine Datenbank vor. Diese bildet die gemeinsame Kommunikationsbasis des HSB mit seinen Mitgliedern.
- 1.3 Die jährlichen Bestandserhebungszahlen bilden die Grundlage für die Beitragsrechnung des HSB und seinen Mitgliedern.
- 1.4 Die Bestandserhebung und die Datenpflege erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege.

2. Zugangsverfahren

Für die Bestandserhebung und die Datenpflege ist ein Intranet Zugang zum HSB erforderlich. Dazu bedarf es einer Zugangsberechtigung in Form eines Passwortes. Dieses ist über das Portal <http://intranet.hamburger-sportbund.de/> anzufordern. Das Passwort wird an die offizielle, beim HSB hinterlegte E-Mail-Adresse gesandt. Diese E-Mail-Adresse wird im Rahmen der Bestandsdaten vom Verein hinterlegt.

3. Voraussetzungen und Grundlagen der Bestandserhebung

- 3.1 Die ordentlichen Mitgliedsvereine, Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung, Mitglieder ohne internationale Anbindung und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, eine jährliche Bestandserhebung abzugeben. Die Landesfachverbände sind verpflichtet, ihre Verbandsdaten regelmäßig zu aktualisieren.
- 3.2 Es bestehen verschiedene Möglichkeiten der Übermittlung der Bestandsdaten:
 - a) Übermittlung aus Vereinsverwaltungsprogrammen mit einer geeigneten Schnittstelle (CSV-Dateien),
 - b) eine direkte Eingabe in das Intranet des HSB oder
 - c) eine Eingabe direkt an einem für die Bestandserhebung eingerichteten PC im HSB für Mitglieder, die keinen Internetzugang besitzen.
- 3.3 Die Bestandserhebung ist stichtagbezogen. Anzugeben ist der Mitgliederbestand zum 01.10. des jeweiligen Jahres.
- 3.4 Die Mitgliedermeldung erfolgt geburtsjahrgangsweise und nach Geschlecht aufgeschlüsselt.
- 3.5 Die Bestandsdaten müssen bis spätestens zum 31.10. des jeweiligen Jahres übermittelt sein. Nach diesem Stichtag erhält der Verein eine Mahnung mit Nachfrist

von zwei Wochen, die elektronisch oder mit Einwurf/Einschreiben versandt wird. Danach ist eine erneute Freischaltung nicht mehr möglich. Es werden dann die Mitgliederbestandserhebungszahlen des Vorjahres zu Grunde gelegt und für die jeweilige Beitragsrechnung des darauffolgenden Jahres auf diese Gesamtmitglieder 10 % als Rechnungsgröße dazugerechnet. Der Verein zahlt somit einen erhöhten Mitgliedsbeitrag. Für die Freischaltung der Vereinsbestandserhebung nach dem 31.10. des jeweiligen Jahres erhebt der HSB eine Verwaltungsgebühr von 25,00 €.

4. Mitgliedermeldung und Zuordnung zu Landesfachverbänden

- 4.1 Bei der Bestandserhebung sind gemäß § 7. (2), 3. Spiegelstrich, der HSB-Satzung alle Vereinsmitglieder (aktive, passive und sonstige) anzugeben. Hierbei sind alle Mitglieder geburtsjahrgangswise und nach Geschlecht aufgeschlüsselt zuzuordnen.
- 4.2 Alle Mitglieder werden als Gesamtmitglieder sowie nach Sportarten gemeldet. Die Zuordnung der einzelnen Vereinsmitglieder zu den Landesfachverbänden erfolgt automatisch nach Auswahl der entsprechenden Sportart(en) . Maßgeblich für die Sportarten-Zuordnung zu den Fachverbänden ist die HSB-Sportartenliste in Anlehnung an den DOSB-Sportartenkatalog. Jedes Vereinsmitglied muss dabei mindestens einem Landesfachverband zugeordnet werden. Eine manuelle Zuordnung zu einem Landesfachverband ist nicht möglich.
- 4.3 Die Vereine sind gemäß § 7 (2), 4. Spiegelstrich, der HSB-Satzung verpflichtet, in den Landesfachverbänden des Hamburger Sportbund e.V. Mitglied zu sein, deren Sportarten sie betreiben. Die hier gemachten Angaben werden den jeweiligen Fachverbänden als Grundlage für deren Beitragsrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4.4 Mitglieder die nachprüfbar keinem Landesfachverband zugeordnet werden können, sind nach § 7 (2), 5. Spiegelstrich der HSB-Satzung unter der Rubrik „ keine Fachverbandszuordnung der Sportart“, einzuordnen. Für diese Mitglieder ist nach § 1.2 der HSB-Abgabenordnung der festgesetzte Mindestbeitrag für Fachverbände an den HSB zu entrichten.
- 4.5 Mitglieder, die als Fan oder Supporter einem Verein mit einer gegebenenfalls ausgegliederten Berufssportabteilung angehören, sind dem HSB nach § 7 (2), 6. Spiegelstrich der HSB Satzung gesondert unter der Rubrik „Fan/Supporters“ zu melden.
- 4.6 Das Mitglied ist verpflichtet, nach Abschluss der Eingabe Ihrer Daten die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen. Eine Bestätigungsmail wird an die offizielle E-Mail des Vereins gesandt. Nach Abschluss ist ein Ändern der eingegebenen Daten nicht mehr möglich. Eine erneute Freischaltung ist danach ausschließlich über den HSB möglich.

5. Datenpflege

- 5.1 Die Mitgliedsvereine und Verbände sind zur fortlaufenden Datenpflege vereinsrelevanter Daten in der HSB-Online-Datenbank verpflichtet. Vereinsrelevante Daten sind:



- Daten von Funktionsträgern/innen (Anrede, Titel, Vorname, Name, Geburtsdatum, Postanschrift, Telekommunikationsdaten, Funktion)
- Vereinsadresse (Postanschrift und Telekommunikationsdaten)
- Gültige Vereins-E-Mail-Adresse
- Zugehörigkeit zum Bezirksamt und zur Arbeitsgemeinschaft
- Mitgliedsbeiträge

5.2 Änderungen vorhandener Kontodaten der Mitglieder sind nur durch den HSB möglich. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung des Mitgliedes an den HSB, die von einer nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Person unterschrieben sein muss.

6. Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hamburgischen Landesdatenschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen. Näheres regelt die Datenschutzrichtlinie des HSB.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit seinen Änderungen durch Beschluss des HSB-Präsidiums vom 28.09.2016 mit Wirkung zur Bestandserhebung per 01.10.2016 in Kraft.